OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606855/3/SSt

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, B-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8.1.2024, GZ: VStV/922301185012/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahrens bleiben mit 10 Euro bestehen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8.1.2024, GZ.: VStV/922301185012/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 19.6.2022 um 14:01 Uhr D-Weg, Richtung stadteinwärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 11a StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Am 16.1.2024 gab der Bf bei der belangten Behörde eine Beschwerde zu Protokoll. Darin ist Folgendes festgehalten:

*„Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 08.01.2024. Es ist korrekt, dass ich die Übertretung begangen habe. Jedoch hat mich die Behörde fälschlicherweise zwei Mal beschuldigt im gleichen Zeitraum eine Geschwindigkeitsübertretung begangen zu haben. Das war falsch. Mir ist sehr wohl bewusst, dass eines der zwei Verfahren gegen mich eingestellt wurde, da ich diese auch nicht begangen habe. Das gegenständliche Verfahren wäre vom Delikt her korrekt, jedoch sehe ich hierbei einen Formalfehler bei der Behörde und sehe es nicht ein, die Strafe zu bezahlen.“*

I.3. Mit Schreiben vom 20.6.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.4. Am 16.7.2024 reichte die belangte Behörde über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich relevante Aktenbestandteile (betreffend des dem Bf lt Beschwerdevorbringen bekannten, eingestellten Verfahrens zu GZ.: VStV/922301194596/2022) nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerde. Die Durchführung

einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Formalfehler der Behörde) behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (konkret 60 Euro) verhängt wurde und keine Partei die Durchführung derselben beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 19.6.2022 um 14:01 Uhr (konkrete Auslösung des Messgerätes um 14:01:51 Uhr) D-Weg, Richtung stadteinwärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Dabei wurde die dort durch Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem stationären Radarmessgerät (Siemens Sitraffic ERS400, Nr. 3080031 FIX3). Die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf bereits abgezogen; die gemessene Geschwindigkeit betrug 46 km/h.

An diesem Tag löste dieses Fahrzeug um 14:01:03 Uhr ein weiteres Geschwindigkeitsmessgerät in der nahegelegenen E-Strasse ausgelöst. Auf Grund eines Fehlers des dortigen GPS-Senders, der den Zeitpunkt der Auslösung betraf (mögliche Abweichung bis zu 5 Minuten), wurde dieses bei der belangten Behörde zu GZ.: VStV/922301194596/2022 geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Die Einstellung dieses Verfahrens wurde dem Bf am 20.9.2022 mitgeteilt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro. Er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Bf scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung betreffend eine Übertretung gemäß § 23 Abs. 2 StVO auf.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Behördenakt (insbesondere der Auswertung samt Lichtbilder über die Geschwindigkeitsmessung, ON 7 des Behördenaktes) und werden vom Bf auch nicht bestritten. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen mangels Angaben des Bf auf im Straferkenntnis dargelegten Schätzung der belangten Behörde, die der Bf im Zuge seiner Beschwerde nicht beanstandet hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 52 lit a Z 10a StVO lautet:
„“GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)




Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Veraltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Die Übertretung wurde durch ein stationäres Radarmessgerät festgestellt. Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung an sich hat der Bf in seiner Beschwerdeschrift zugestanden, dass er die Übertretung begangen hat. Er bestritt weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Überschreitung, noch hat er den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden. Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den verfahrensgegenständlichen Pkw mit dem Kennzeichen samt Kennzeichenvergrößerung zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Somit hat der Bf zur festgestellten Tatzeit am Tatort die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h (nach Abzug von 5 km/h Messtoleranz) überschritten und den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Den in der Beschwerde behaupteten und nicht näher konkretisierten „Formalfehler bei der Behörde", erblickt das Verwaltungsgericht nach Durchsicht des Behördenaktes nicht:
Der bloße Umstand, dass andernorts ein fehlerhaftes Messergebnis erzielt wurde, zeigt keinerlei Auswirkung auf den hier verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf. Insbesondere liegt darin auch kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot, da es sich bei dem zweiten – von der belangten Behörde zu GZ. VStV/922301194596/2022 geführten und gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellten Verfahren – um eine Geschwindigkeitsübertretung an einem anderen

Tatort zu einer (wegen eines defekten GPS-Senders beim dortigen Messgerätes) nicht feststellbaren Tatzeit handelt.
Darüber hinaus stellen mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen während einer Fahrt grundsätzlich jeweils selbständige Taten dar (vgl. ua. VwGH 15.09.1999, 96/03/0223; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0125; VwGH 03.04.2008, 2007/09/0183 mit Hinweis auf *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] Rz 34 und 35), sodass die Verfahrenseinstellung betreffend einer (andernorts erzielten und nicht verwertbaren) Geschwindigkeitsmessung einerseits, und die Weiterverfolgung der hier gegenständlichen Geschwindigkeits-messung jedenfalls nicht zu einem Formalfehler führt.

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit der Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 726 Euro bedroht.

IV.2. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 52 lit a Z 11a StVO verletzt. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Diesem strafrechtlich geschützten Rechtsgut kommt überaus hohe Bedeutung zu (vgl. VwGH zuletzt: 13.2.2023, Ra 2022/02/0117). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 60 Euro verhängt. Dieser Strafbemessung liegt der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat sowie ein geschätztes Einkommen von 1.000 Euro zu Grunde. Weiters wertete die belangte Behörde das Aufscheinen einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung als erschwerend. Diese Vormerkung betrifft ein Halte- und Parkdelikt iSd § 23 Abs. 2 StVO, sodass der Bf zwar nicht mehr als unbescholten gilt; ein Erschwerungsgrund ist jedoch mangels Einschlägigkeit der Verwaltungsübertretung nicht anzunehmen. Da der von der belangten Behörde angezogene Erschwerungsgrund nicht vorliegt, war die verhängte Geldstrafe herabzusetzen, wobei dem erkennenden Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich erscheint, um den Bf – aber auch andere Fahrzeuglenker – in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung der Verkehrssicherheit und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen